

Geschäftszahlen:
BMK: 2023-0.021.923
BMAW: 2023-0.022.622

43a/16

Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“)

Putins Angriffskrieg hat uns auch schmerzlich vor Augen geführt, wie abhängig wir von fossilen Rohstoffen sind. Und wie verwundbar uns das macht. Dieser Winter ist kein gewöhnlicher Winter – Russland liefert nach wie vor weniger Gas als angekündigt. Das heißt, wir müssen weiterhin sehr sorgsam mit Energie umgehen – und wir müssen uns so schnell wie möglich aus dieser Abhängigkeit befreien. Das kann nur gelingen, wenn wir unsere Energie künftig selbst erzeugen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien nun noch entschlossener vorantreiben. Erfreulicherweise ist die Nachfrage nach erneuerbarer Energien enorm. Der Zubau an Photovoltaik lag 2022 erstmals über 1.000 Megawatt Leistung und es wurden sogar Förderungen für 2.300 Megawatt Leistung vergeben. Das ist fast dreimal so viel wie 2021 errichtet wurde und bedeutet, dass der Ausbau auch heuer weiterhin rasant voranschreiten wird.

Die Aufbringung von Energie aus erneuerbaren Quellen muss weiter beschleunigt werden, um den Energiebedarf von Haushalten und Unternehmen decken zu können, die Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen und importierten Energieträgern zu mindern. Weiters soll ein forcierter Zubau erneuerbarer Stromerzeugungskapazitäten die Notwendigkeit, Gaskraftwerke einzusetzen, reduzieren und damit Großhandelspreise senken. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist somit eine hochwirksame Maßnahme gegen hohe Strompreise und trägt zur Versorgungssicherheit und zur Energieunabhängigkeit Österreichs bei.

Es ist in der aktuellen Situation nicht mehr tragbar, dass z.B. für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mehrere Genehmigungen von unterschiedlichen Behörden notwendig sind. Mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz („EABG“) soll daher ein „Fast-Track“ und „One-stop-shop“ für Genehmigungsverfahren auch für jene

Projekte geschaffen werden, die unterhalb der Schwelle der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung liegen.

Die Bundesregierung hat sich im Zuge der Regierungsklausur in Mauerbach im Jänner 2023 auf folgende Eckpunkte des EABG verständigt:

Neues Verfahrensregime für EE-Anlagen

- Anwendungsbereich: Das EABG soll zu einer Verfahrensbeschleunigung für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, elektrische Leitungs- und Speicheranlagen, Fernwärme- und -kältenetze sowie Wasserstoffnetze führen. Anlagen, die in das UVP-G Regime oder das WRG Regime fallen, sind nicht erfasst.
- Das EABG umfasst zwei inhaltliche Schwerpunkte, und zwar die Einführung eines eigenständigen **Verfahrensregimes**, das eine spürbare Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirkt, und qualitative Vorgaben für eine **Energieräumplanung** (u.a. zur Lösung bestehender Konflikte mit Landnutzung und Naturschutz).. Mit dem EABG könnten in weiterer Folge auch die im REPowerEU-Paket enthaltene Vorgaben für Genehmigungsverfahren, etwa die Ausweisung und Ausgestaltung von „Go-To“-Gebieten, umgesetzt werden.

Verfahrensbeschleunigung

- Etablierung eines „**One-stop-shops**“: zuständige Behörde ist grundsätzlich der Landeshauptmann; für bestimmte Projekte wird eine abweichende Behörde (z.B. zuständiges Bundesministerium) festgelegt. Anstatt mehrerer Bewilligungen durch verschiedene Behörden nach unterschiedlichen Gesetzen **entscheidet zukünftig eine Behörde in einem Bescheid nach dem EABG**.
- **Konzentration** sämtlicher relevanter **Bundes- und Landesgesetze**: Das EABG regelt das Verfahren und den Umfang der Projektunterlagen; die inhaltlichen Voraussetzungen der mitangewandten Gesetze bleiben größtenteils unberührt.
- **Genehmigungsfreistellung: Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen werden grundsätzlich genehmigungsfrei gestellt**. Darüber hinaus sollen **bestimmte Anlagen genehmigungsfrei gestellt** werden, die emissionsarm, naturverträglich und nicht in schutzwürdigen Gebieten gelegen sind und außerdem mit keinen sicherheitstechnischen Bedenken einhergehen. Auch **vereinfachte Genehmigungsverfahren oder Anzeigeverfahren** sollen für manche Anlagentypen Erleichterungen bringen.

- Einführung einer **zentralen Kundmachungsplattform** durch das BKA bis Ende 2023: erhöhte Effizienz durch Digitalisierung, erhöhte Transparenz und Vermeidung von „übergangenen“ Parteien, die im Nachhinein Genehmigungen bekämpfen können.
- Die Anknüpfung der verfahrensrechtlichen Folgen an die Veröffentlichung auf dieser Plattform ermöglicht zusammen mit Fristen wie im UVP-G-Begutachtungsentwurf eine **Strukturierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren**.
- **Schaffung eines bundesweiten Pools von Sachverständigen der Bundesländer** durch das BKA und Vereinfachung des länderübergreifenden Einsatzes, um Engpässe und dadurch Verzögerungen zu vermeiden.

Aktive Energieraumplanung

- Aktive Energieraumplanung durch die Länder und den Bund: Der Bund verfügt aktuell über eine **ungenutzte Fachplanungskompetenz** (d.h. Kompetenz raumplanerisch tätig zu werden) im Bereich des **Starkstromwegerechts und des Elektrizitätswesens**. Für eine verbesserte Energieraumplanung erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit den Bundesländern insbesondere in Bezug auf die Raumplanung bzw. Raumordnung in Hinblick auf die geplante Steuerung von Energieerzeugungsanlagen und Stromnetzen.
- Die Bundesländer müssen ihren Beitrag zur Ausweisung von genügend Flächen für die Energiewende leisten. Die Länder behalten ihre Gestaltungsfreiheit bei der Festlegung, welche Gebiete für Wind und Photovoltaik geeignet sind und welche nicht.
- Das EABG soll in Form eines **Grundsatzgesetzes** Vorgaben für die Ausweisung von **Vorrang- und Eignungszonen jedenfalls für Photovoltaik- und Windkraftanlagen** regeln. Neben der verstärkten Planung von Erzeugungsanlagen sollen auch die Strom- (Übertragungs- und Verteilernetze) und Wasserstoffnetze in Zukunft vermehrt über die Raumordnung gesteuert werden, dadurch kann auch langfristig Transparenz zwischen Verteilungs- und Erzeugungsunternehmen geschaffen werden, in welchen Gebieten in den kommenden Jahrzehnten Projekte realisiert werden sollen (Trassenfreihaltung).
- Eine Abweisung des Antrags nur aufgrund des **Orts- und Landschaftsbildes** soll nicht mehr möglich sein.

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und das Bundeskanzleramt werden in einem nächsten Schritt die jeweiligen Gesetzesentwürfe zeitnah vorlegen, so dass diese in der Bundesregierung politisch abgestimmt werden und als Begutachtungsentwurf veröffentlicht werden können.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

11. Jänner 2023

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister